

INFORMATIONSBLATT

**Insolvenz Treuhand**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

1	KREDITSCHUTZVERBAND VON 1870 DER TREUHÄNDER IHRES VERTRAUENS!.....	3
1.1	Wer ist der KSV1870?.....	3
2	DAS WESEN DES ABSCHÖPFUNGSVERFAHRENS (ASV) .....	3
2.1	Wie kommt es nun zu diesem Verfahren? .....	3
3	DIE AUFGABEN DES TREUHÄNDERS .....	4
3.1	Weitere Aufgaben des Treuhänders zu Beginn des ASV sind.....	4
3.2	Weitere Aufgaben während des ASV.....	4
4	LEISTUNGEN DES TREUHÄNDERS.....	5
4.1	Wie arbeitet der KSV1870?.....	5
4.2	Was kann der KSV1870 noch zusätzlich? .....	5
4.3	Wie arbeiten wir? .....	5
4.4	Wahrung der Interessen der Schuldner .....	5
4.5	Was der Treuhänder benötigt? .....	5

# 1 KREDITSCHUTZVERBAND VON 1870 DER TREUHÄNDER IHRES VERTRAUENS!

## 1.1 Wer ist der KSV1870?

- gegründet 1870
- 23.000 Mitglieder
- nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein
- mit allen Gläubigern und deren Vertretern seit langem schon vertraut
- seit 1995 als Treuhänder im Abschöpfungsverfahren tätig

## 2 DAS WESEN DES ABSCHÖPFUNGSVERFAHRENS (ASV)

Das ASV ist ein mögliches Entschuldungsinstrument aus dem sogenannten „Privatkonkurs“. Dieses ist in den §§ 199 bis 216 der Insolvenzordnung (früher Konkursordnung) geregelt.

### 2.1 Wie kommt es nun zu diesem Verfahren?

Der Schuldner stellt zunächst beim nach Aufenthaltsort zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans. Bei Gericht erfolgt dann die Abstimmung der Gläubiger über den Zahlungsplan. Findet dieser bei der Abstimmung nicht die erforderlichen Mehrheiten, leitet das Gericht über Antrag des Schuldner das ASV ein, sofern keine Einleitungshindernisse vorliegen (siehe § 201 (Abs. 1) IO). Dabei bestimmt das Gericht mittels Beschluss für die Dauer des Verfahrens einen Treuhänder, also zum Beispiel den KSV1870. Wesentliches Kriterium des ASV ist die Tatsache, dass der Schuldner für den Zeitraum des ASV seine pfändbaren Bezugssteile an den Treuhänder abtritt, er erhält also von seinem Dienstgeber nur mehr die unpfändbaren Einkommensbestandteile.

Ab Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses liegt es daher in der Verantwortung des Treuhänders, das Verfahren gemäß den gesetzlichen Auflagen zu führen. Er haftet auch für allfällige Vermögensnachteile, die den Gläubigern durch sorgfaltswidrige Amtsführung entstehen könnten.

Über die Abtretung der pfändbaren Bezugssteile an den Treuhänder ist der Dienstgeber in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist sodann die pfändbaren Einkommenssteile an den Treuhänder. Erfahrungsgemäß kommt es häufig zu Rückfragen an den Treuhänder, da die schwierige Materie der Lohn- und Gehaltsexekution nicht jedem Dienstgeber geläufig ist. z. B. kommt es gelegentlich vor, dass parallel auch noch Exekution auf den laufenden Unterhalt geführt wird. Hier steht der Treuhänder dem Dienstgeber mit Rat und Tat zur Seite.

Die Gläubiger erhalten im ASV keine vorbestimmte Quote, sondern jene Quote, die sich aus den pfändbaren Bezügen während der Dauer des ASV ergibt.

Jedes Jahr erfolgt per 31.12. eine Zwischenrechnung mit Bericht an das Gericht und bei entsprechender Kontodeckung eine Zwischenausschüttung an die Gläubiger, die bis längstens Ende Februar abzuwickeln ist.

Am Ende des Verfahrens wird der Schlussbericht erstellt. Gem. § 213 (1) hat das Gericht nach Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung das Abschöpfungsverfahren zu beenden und gleichzeitig dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn der Schuldner keine Obliegenheitsverletzung begangen hat. Auch ist es so, dass während der Laufzeit des Verfahrens vom Schuldner Anstrengungen zu unternehmen sind, um ein regelmäßiges Einkommen zu haben, und dass alle pfändbaren Bezugssteile dem Treuhänder und in letzter Konsequenz den Gläubigern zustehen. Der Ausdruck „Restschuldbefreiung“ heißt, dass die nicht bezahlten Teile der Konkursforderungen dem Schuldner erlassen sind, er also von der „restlichen Schuld befreit“ ist.

## 3 DIE AUFGABEN DES TREUHÄNDERS

Die Aufgaben und Rechte des Treuhänders sind ebenfalls in der Insolvenzordnung geregelt.

Wie bereits angeführt, wird durch gerichtlichen Beschluss der Treuhänder bestellt und ist im Auftrag des Gerichts tätig. Er hat die einlangenden Beträge (pfändbaren Bezugsteile oder etwaige freiwilligen Zahlungen des Schuldners) gewinnbringend anzulegen und einmal jährlich bei entsprechender Kontodeckung an die Insolvenzgläubiger zu verteilen.

### 3.1 Weitere Aufgaben des Treuhänders zu Beginn des ASV sind

- Prüfung und Kontrolle des Anmeldeverzeichnis – sind sämtliche Forderungen anerkannt, gibt es Forderungsbestreitungen, wenn ja, wurden Feststellungsklagen eingebracht, bestehen Aus- und/oder Absonderungsrechte usw.
- Analyse des vorangegangenen Konkursverfahrens – wurde bereits im Konkursverfahren aufgrund Verwertungen eine Quote verteilt oder gab es einen vormaligen Zahlungsplan (wichtig für die Laufzeit des ASV)
- Prüfung von etwaigen Masseforderungen – diese sind im ASV vorrangig zu bedienen

### 3.2 Weitere Aufgaben während des ASV

- Prüfung nachträglich geltend gemachter Forderungen gem. § 207 IO
- Verwertung eines nachträglich zum Vorschein gekommenen Vermögens (z. B. übersehene Lebensversicherungspolizze)
- Übernahme und Verwertung neu erworbenen Vermögens, das der Schuldner an den Treuhänder herauszugeben hat (z. B. Erbschaft)
- Teilnahme an gerichtlichen Tagsatzungen (z. B. Einvernahme des Schuldners)

## 4 LEISTUNGEN DES TREUHÄNDERS

### 4.1 Wie arbeitet der KSV1870?

- sämtliche Eingaben des Treuhänders an das Gericht mittels webERV
- sämtliche Verfügungen des Gerichtes an den Treuhänder mittels webERV

### 4.2 Was kann der KSV1870 noch zusätzlich?

- der KSV1870 hat in jedem Bundesland Gesprächspartner für Schuldner und Gläubiger, die durchwegs persönlich bekannt sind
- der KSV1870 hat eigene Experten regelmäßig in jedem Gericht präsent
- der KSV1870 ist auch Auftraggeber der KKE
- Betreuung von Schuldnern in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Klagenfurt, Feldkirch
- verfügt über Fremdsprachenkenntnisse (Serbisch, Kroatisch)

### 4.3 Wie arbeiten wir?

- Aufgaben in Insolvenzordnung gesetzlich geregelt
- Jahresbericht für alle Verfahren
- regionale Verantwortung der 12 Treuhandspezialisten
- Berechnung und Einbehalt der Treuhändervergütung einmal jährlich

### 4.4 Wahrung der Interessen der Schuldner

- jährliche Kopie der Jahresabrechnung an Schuldner auch ohne Aufforderung

### 4.5 Was der Treuhänder benötigt?

- Bestellungsbeschluss
- Kopie des aktuellen Anmeldeverzeichnis
- Tagsatzungsprotokolle
- Vermögensverzeichnis
- Beschlüsse über etwaige Massekosten
- Kontonummern der Gläubiger im AVZ vermerkt

SIE HABEN FRAGEN?  
**Rufen Sie uns an -  
wir beraten Sie gerne!**

---

### **CustomerCareCenter**

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 8927

[www.ksv.at](http://www.ksv.at), [ksv@ksv.at](mailto:ksv@ksv.at)

### **Leitung:**

Angela Brückner

T: 050 1870-8591

H: 0664 848 93 64 (für spezielle Anliegen)

E-Mail: [brueckner.angela@ksv.at](mailto:brueckner.angela@ksv.at)

### **DW 1451 für Schuldner**

unsere Telefonzeiten:

Mo - Fr: von 08:00 bis 12:00

### **DW 1450 für Gläubiger**

unsere Telefonzeiten:

Mo - Do: von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr: von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr

### **DW 1455 für Gerichte**

unsere Telefonzeiten:

Mo - Do: von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr: von 08:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten werden die Gespräche von unseren Kollegen im CustomerCareCenter entgegen genommen.

# **KSV1870**

### **Kreditschutzverband von 1870**

Wagenseilgasse 7  
1120 Wien

### **Niederlassungen**

Graz:  
Wielandgasse 14-16  
8010 Graz

Innsbruck:  
Templstraße 30  
6020 Innsbruck

Linz:  
Mozartstraße 11  
4010 Linz

Salzburg:  
Hellbrunner Straße 15, Top 1  
5020 Salzburg

Klagenfurt:  
Dr.-F.-Palla-Gasse 21  
9020 Klagenfurt

Feldkirch:  
Saalbagasse 2  
6800 Feldkirch